

48. 1. Haftet der Vormund bei Belegung von Mündelgeldern gegen geringere als pupillariſche Sicherheit für den ganzen aus der Belegung entstehenden Schaden?
 2. Entscheidet hierbei die Zulänglichkeit der Sicherheit zur Zeit der Belegung oder zur Zeit des Verkaufes?

I. Civilſenat. Ur. v. 26. März 1881 i. S. M. u. Gen. (Kl.) w.
 Witwe L. u. Gen. Rep. I. 108/80.

- I. Untergericht Bremen.
 II. Obergericht daſelbſt.

Nach §§. 65 flg. der bremischen Vormundſchaftsordnung vom 7. Auguſt 1826 und Verordnung vom 21. Mai 1868 dürfen Mündelgelder auf Gebäude nur bis zur erſten Hälfte des zum Zweck der Brandverſicherung vorſchriftsmäßig ermittelten Wertes derſelben mit dem Grunde, auf Ländereien nur auf die erſte Hälfte des Grundwertes neu belegt werden. Bei einer nach den Grundſätzen der bremischen Vormundſchaftsordnung zu beurteilenden Verwaltung belegte der Verwalter auf im Bau begriffene, noch unfertige Häuser Gelder, welche die Hälfte des Taxwertes der unfertigen Gebäude überſchritten, dagegen die Hälfte

des Wertes, zu welchen die Gebäude für den Fall der Fertigstellung geschätzt wurden, nicht überstiegen. Beim Zwangsverkaufe der Häuser trat ein Ausfall an der Forderung von mehr als 13 000 M. ein. Die deshalb auf Schadenersatz belangten Verwalter wurden in erster und zweiter Instanz nur in Höhe von 7 800 M., nämlich nur insoweit die Belegung die Hälfte des Taxwertes der unfertigen Häuser überschritt, zum Ersatze verurteilt und diese Verurteilung nur insoweit ausgesprochen, als Verwalter nicht den Beweis führen, daß die Häuser entweder zur Zeit der Belegung oder zur Zeit des öffentlichen Verkaufes einen Wert vom doppelten Betrag der belegten Gelder hatten. Hiergegen appellierten Kläger, indem sie sich dadurch beschwert erachteten, daß sie mit dem Anspruch auf Ersatz des ganzen entstandenen Schadens abgewiesen worden seien, und daß die Beweisaufgabe nicht auf die Zeit der Belegung des Geldes beschränkt worden sei. Das Reichsgericht verwarf beide Beschwerden.

Aus den Gründen:

„Die Kläger erachten sich dadurch verletzt, daß die Beklagten nicht in Höhe des gesamten beim Zwangsverkaufe der gedachten Häuser eingetretenen Ausfalles von M. 13 201,63 für ersatzpflichtig erklärt worden sind. Sie machen hierfür geltend, daß die geschehene Ausleihung gegen ungenügende Sicherheit nicht zum Teil gesetzmäßig zum Teil gesetzwidrig sei, sondern ein einziges Geschäft enthalte, welches seinem ganzen Umfange nach gegen das Gesetz verstoße, folglich die Verpflichtung zum Ersatze des ganzen dadurch den Klägern erwachsenen Schadens begründe. Obgleich mehrere oberste Landesgerichte in diesem Sinne erkannt haben,

vergl. Erkenntnis des Obertribunals zu Stuttgart vom 24. September 1859 in Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 150; Erkenntnis des Oberappellationsgerichts zu Dresden vom 21. Mai und 20. September 1870 im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in Sachsen 1871 S. 320. 322,

ist der von den Vorrichtern im Anschluß an das bei Seuffert a. a. O. mitgeteilte Minoritätsvotum angenommenen Ansicht beizutreten, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz sich nur auf den Ausfall erstreckt, welcher bei dem über das Maß der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheit hinausgehenden Teil der Geldanlage eintritt. Für diese Ansicht spricht schon die Erwägung, daß es bezüglich der Verantwortlichkeit des Vor-

nundes keinen Unterschied begründet, ob er die zu belegenden Gelder in einem oder in mehreren Posten anlegt, in letzterem Falle aber ohne Zweifel die Verpflichtung zum Schadenersatz sich auf diejenigen Posten beschränkt, bei welchen das gesetzliche Maß der Sicherheit nicht eingehalten worden ist. Zu demselben Ergebnis führt aber auch die analoge Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechtes bezüglich der Frage, ob bei Rechtsgeschäften, welche nur bis zu einem gewissen Maße zulässig sind, im Falle einer Überschreitung dieser die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes im ganzen aber nur insoweit eintritt, als das vorgeschriebene Maß überschritten worden ist. Letzteres ist, wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, doch in einer Reihe von Anwendungsfällen anerkannt, insbesondere bei dem Versprechen von Zinsen über das ehemals festgesetzte Zinsmaß hinaus (l. 29 Dig. de usur. 22, 1), bei formlosen großen Schenkungen (l. 34 pr., l. 36 §. 3 Cod. de don. 8, 54) und nach der herrschenden Ansicht (Windscheid, Pandekten Bd. 3 §. 586 Nr. 13) bei Pflichtteilsverletzungen durch Schenkungen. Muß aber hierbei, obgleich es sich um ein einziges Geschäft handelt, zwischen dem das gesetzliche Maß nicht überschreitenden wirksamen und dem darüber hinausgehenden unwirksamen Teile unterschieden werden, so ist die gleiche Unterscheidung auch bei solchen Rechtsgeschäften am Platze, bei welchen die Überschreitung des gesetzlichen Maßes nicht die Unwirksamkeit des Geschäftes, sondern nur die Verpflichtung zum Ersatze des dadurch entstehenden Schadens begründet. Der Vormund handelt nur insoweit vorschriftswidrig, als er bei Geldanlagen das Maß der vom Gesetze verlangten Sicherheit überschreitet. Er ist daher, sofern bloß hierin sein Verschulden gefunden wird, nur wegen des durch die Überschreitung entstandenen Schadens verantwortlich. Daher sagt das angefochtene Erkenntnis mit Recht, daß bei einer Belegung über die Hälfte des Grundsteuerwertes hinaus die zum Ersatz verpflichtende Thatsache nicht sowohl in der Belegung überhaupt, als vielmehr in dem Verschulden enthalten ist, welches dem Vormund nur insoweit zur Last fällt, als er die gesetzliche Grenze überschritten hat. Nur insoweit aber, als eine zum Schadenersatz verpflichtende Thatsache vorliegt, ist die Frage aufzuwerfen, ob zwischen dieser Handlung und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. Die erste Beschwerde ist demnach unbegründet...

...Kläger beschwerten sich endlich noch darüber, daß der Beweis,

daß die Häuser 15, 16 und 17 in der Margaretenstraße einen Grundsteuerwert von je 13500 M. hatten, den Beklagten alternativ bezüglich der Zeit der Belegung, 9. Juni 1877, oder der Zeit des öffentlichen Verkaufes, Dezember 1878, nachgelassen worden sei, indem sie behaupten, daß es nur auf den ersten Zeitpunkt ankommen könne. Auch diese Beschwerde ist zu verwerfen. Hinsichtlich der Frage, ob ein Verschulden vorliege, kommt allerdings nur die Zeit der Ausleihung der Gelder in Betracht. Hinsichtlich der weiteren Frage aber, ob durch dieses Verschulden der eingetretene Schaden entstanden sei, ist auch die Zeit des Verkaufes in Betracht zu ziehen. Denn wenn der Wert der Häuser zwar zur Zeit der Ausleihung den doppelten Betrag des dargeliehenen Geldes nicht erreichte, bis zur Zeit des Verkaufes aber so weit erhöht war, daß er nunmehr das Doppelte des dargeliehenen Geldes betrug, und dennoch beim Verkaufe ein Ausfall eintrat, so muß angenommen werden, daß derselbe auch dann eingetreten sein würde, wenn die Häuser den Wert, den sie zur Zeit des Verkaufes hatten, auch schon zur Zeit der Ausleihung des Geldes gehabt hätten, daß mithin der eingetretene Ausfall nicht in dem Mißverhältnis zwischen dem Betrage des Darlehns und dem Werte des zur Sicherheit bestellten Realrechtes, sondern in anderen Umständen seinen Grund habe.“